

Freiangelfischerei in der Stadt Luzern

Jede Person hat das Recht, ohne Bewilligung und Gebühren die Freiangelfischerei unter den nachstehenden Bedingungen auszuführen. Davon ausgenommen sind Personen, denen das Patent entzogen werden musste.

Örtliche Beschränkung

Die Ausübung der Freiangelfischerei ist auf das **Seegebiet der Luzerner Seebucht**, oberhalb der Seebrücke **eingeschränkt und nur vom Ufer, Brücken und Stegen aus erlaubt**. Dabei ist es untersagt in den Bereichen von Strandbädern, von privaten Bootsstegen und Grundstücken, Werftanlagen, Stegen der SGV, Brutinseln sowie in Hafenanlagen zu angeln. Beim Motorbootshafen Alpenquai und dem Segelbootshafen Tribshorn ist auf den Aussenmolen seeseits die Freiangelfischerei erlaubt.

Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr dürfen zusätzlich von der Seebrücke in Flussrichtung bis 09.00 Uhr sowie den ganzen Tag am rechten und linken Ufer von der Seebrücke bis zur Kapellbrücke und von der Kapellbrücke aus, die Freiangelfischerei ausüben. Von der Kapellbrücke aus darf jedoch nur mit einer Handleine geangelt werden. Dabei ist auf den Marktbetrieb Rücksicht zu nehmen, welcher Vorrang hat.

Zeitliche Beschränkung

1. Mai bis zum 30. September von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr

1. Oktober bis 31. Oktober von 06.00 bis 19.00 Uhr.

In der Zeit vom 1. November bis 30. April ist die Freiangelfischerei verboten. Von der Seebrücke aus darf jeweils nur bis 09.00 Uhr geangelt werden.

Erlaubte Fanggeräte und –methoden

Es ist nur **eine Angelrute** oder eine von Hand geführte Schnur mit **einem einfachen Angelhaken ohne Widerhaken** mit einem **natürlichen Köder** erlaubt. Als Hilfsgerät ist ein Feumer zur Anlandung von Fischen zulässig.

Die Verwendung von künstlichen Ködern sowie von Köderfischen ist verboten.

Im Weiteren sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes und die dazugehörigen Verordnungen, die interkantonale Vereinbarung über die Fischerei auf dem Vierwaldstättersee, das Fischereigesetz des Kantons Luzern und die zu diesen Gesetzen erlassenen Verordnungen sowie die Verordnung für den Betrieb der Fischereien der Korporationsgemeinde Luzern massgebend.

Die Verordnung für den Betrieb der Fischereien der Korporation Luzern kann im Internet unter www.korporationluzern.ch Bereich Fischerei eingesehen oder bei der Korporation Luzern, Reusssteg 7, 6003 Luzern abgeholt werden.